



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0018-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMI-LR1340/0014-III/1/2017 vom 25. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-
Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
(BAK-G) geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 9. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. April 2017 unter der Geschäftszahl BMI-LR1340/0014-III/1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Sollten durch dieses Gesetzesvorhaben Mehrkosten entstehen (siehe Ausführungen weiter unten), sind diese aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres im vorgegebenen Bundesfinanzrahmen zu bedecken. Es ist weiters anzumerken, dass sich durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Europol-VO der nationale Gesetzestext stark verkürzt. Durch das parallele Bestehen dieser beiden Gesetzestexte leidet die Übersichtlichkeit stark.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein

festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Es wird angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird folgendes festgehalten:

Sowohl bei nun neu möglicher Behördeninteraktion als auch bei präzisierten (oder um die „Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden“ erweiterten, § 4 Abs. 2 BAK-G) Zuständigkeiten des BAK ist mit erhöhtem Personal- und Sachaufwand zu rechnen, welcher – wie auch die Bedeckung dafür - darzustellen ist. Ist dies nicht der Fall, ist im Sinne der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-GV) zu erläutern, weshalb keine finanziellen Auswirkungen für den Öffentlichen Haushalt auftreten.

Zwecks Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der WFA gemäß § 3 WFA-GV wird außerdem angeregt, beim Wegfall des Regress im EU-PolKG zu erläutern, weshalb durch den Wegfall des Regress im EU-PolKG keine finanziellen Auswirkungen auftreten.

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, **die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.05.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

